

Verein «Pro Landschaft Schwyz»

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Landschaft Schwyz» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Schwyz.

2. Zweck

Der Verein ist ein überparteiliches Zweckbündnis zugunsten des natur- und kulturhistorischen Reichtums des Kantons Schwyz und gegen eine Zerstörung von Landschaft und Landschaftsbild durch industrielle Windkraftanlagen.

Der Verein engagiert sich zugunsten der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Schwyz und für deren Schutz vor negativen Auswirkungen industrieller Windturbinen.

Der Verein engagiert sich gegen Klimaschutz auf Kosten der Biodiversität und Landschaftsästhetik im Kanton Schwyz durch industrielle Windturbinen.

Der Verein verfolgt ausserdem den Zweck, die diversen Organisationen zusammenzubringen und zu koordinieren, die sich ebenfalls für den Schutz von Natur, Landschaft und Bevölkerung vor Grosswindanlagen (oder vergleichbaren Bedrohungen) engagieren.

Der Verein pflegt zu diesem Zweck den Kontakt zu interessierten Politikerinnen und Politikern, Vereinen und Interessensgruppen. Er engagiert sich in der Öffentlichkeitsarbeit und der Abklärung der Auswirkungen von Grosswindanlagen auf Biodiversität, Landschaft sowie Anwohnerinnen und Anwohner.

Der Verein kann weiter Organisationen und Einzelpersonen bei ihrem Engagement gegen geplante Grosswindanlagen unterstützen.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Spenden und Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich und unwiderruflich für den in Art.2 genannten Zweck verwendet.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- Juristische Personen als Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen)
- Natürliche und juristischen Personen als Gönnermitglieder

Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sie können Vertreter an die Generalversammlung schicken und haben da eine Stimme. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Natürlichen und juristischen Personen, welche sich in besonderem Masse im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, kann der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft anbieten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, bereits einbezahlte Beiträge werden dabei nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Unter ausserordentlichen Umständen (z. B. behördliche Einschränkungen) kann die Generalversammlung ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an- oder abwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mit angemessener Vorankündigungsfrist schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Befinden über Rekurse gegen Ausschlussentscheide
- g) Entscheid über Auflösung des Vereins

9. Beschlussfassung der Generalversammlung

Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern die Generalversammlung keine geheime Abstimmung beschliesst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins bleibt davon ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die geheime Abstimmung kann für ein bestimmtes Geschäft angewendet werden, wenn ein Mitglied dies beantragt und mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich der/dem Präsidentin/Präsidenten, Kassierin/Kassier, Aktuarin/Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand legt der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

11. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands ebenso wie alle weiteren Funktionäre des Vereins sind ehrenamtlich tätig sein und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Diese Bestimmung ist unabänderlich und unwiderruflich.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten, Kassiers oder Aktuars.

14. Haftung

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Aktivitäten des Vereins.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Jede Statutenänderung muss durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung bestätigt werden.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unwiderruflich und ausschliesslich an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen im Bereich Natur- und/oder Landschaftsschutz mit Sitz in der Schweiz überwiesen. Diese Organisationen werden bei der Versammlung bestimmt, welche die Auflösung beschliesst. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Gründung in Kraft.

Biberbrugg, den 8. März 2022